



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

6. Sitzung vom 01.12.2022

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 8152

Interpellation Kurt Stettler, SVP; Parkierung beim Hirzi; Beantwortung Interpellation; Parkierung beim Hirzi

TNR 13

Zuständig für das Geschäft: Departemente Öffentliche Sicherheit, Tiefbau und Kultur- Freizeit-Sport
Ansprechpartner Verwaltung: Jürg Burkhalter, Höherer Sachbearbeiter Öffentliche Sicherheit

Bericht

In der GGR-Sitzung vom 24. März 2022 hat Kurt Stettler folgende Interpellation eingereicht:

Münchenbuchsee, 24.03.2022



Interpellation: Parkierung beim Hirzi

Als direkt betroffener Landeigentümer und Präsident der Waldgenossenschaft sehe ich mich gezwungen, auf den vorangegangenen Parlamentarischen Vorstoss von Dürig Richard zu reagieren. Offenbar ist sich die Gemeinde folgendes nicht bewusst: Für Motorfahrzeuge gilt auf den Waldstrassen in der ganzen Schweiz gemäss dem Bundesgesetz über den Wald ein generelles Fahrverbot.

Neben mir hat auch Landwirt Marthaler Andreas als Waldbesitzer sich schon mehrmals über die Wildparkiererei beschwert. Der Waldweg (GB-Nr. 1981) ist nicht nur Zubringer zu seinen Waldparzellen, sondern auch die einzige zu der Landparzelle „Hasenmatte“. Diesen Sommer wurde wegen Fallschparkierer der Mähdrescher 1,5 h lang blockiert, obwohl diese Erntearbeit rechtzeitig im Hirzi angekündigt war.

Im Strassenverkehr sind für die Landwirtschaft Maschinen bis zu einer Breite von max. 3,5 m und Anhängerzüge bis max. 18,75 m Länge zugelassen. Der Höhenweg weist bei der Einmündung zu dem Parkplatz ins Sportzentrum jedoch nur eine Lichtweite von 3,5 auf und dies noch mit einer Kurve! Obwohl im Abtretungsvertrages zwischen der Flurgenossenschaft II Münchenbuchsee und der Einwohnergemeinde (unterzeichnet am 15. Februar 1973) eine Weite von mindestens 5m vorgeschrieben ist. Zudem ist unter den obligatorischen Vereinbarungen noch angefügt, dass die ordentliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Kulturlandes jederzeit gewährleistet sein muss.



Leider kommt es ziemlich häufig vor, dass der Höheweg mit abgestellten Fahrrädern belegt ist (z.T. angekettet an Signalisationen oder Zaun). Somit ist der Flurweg für die Landwirtschaft nicht mehr jederzeit benutzbar.

*Foto: Höheweg vom 12. Oktober 2021
(Zwischensaison / Veloparkplatz frei!)*

Auch auf der Radiostrasse ist es schon mehrmals vorgekommen, dass durch beidseitiges Parkieren nur noch das Passieren mit PKW's möglich war. Wenn man bedenkt, dass Badewetter mit Erntetagen von Futter- und Ackerbau zusammenfallen, dann sind die Zeitverluste für die anfallenden Umwege in dieser arbeitsintensiven Zeit besonders ärgerlich.

Schlimmer jedoch finde ich die Tatsache, dass durch dieses Wildparkieren an der Radiostrasse neben der Landwirtschaft, auch der Schwerverkehr betroffen ist. Zumindest die Zufahrt für die Feuerwehr und andere Blaulichtorganisationen muss im Ereignisfall jederzeit gewährleistet sein!

Ich bitte den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- ❖ Ist es in Ordnung, mittels Absperrgitter in der Saison allen Wald- und Landeigentümern den Zugang zu ihren Grundstücken zu verunmöglichen oder würde es nicht andere Lösungen geben?
- ❖ Welche Vorkehrungen werden getroffen, damit auf der Radiostrasse das Befahren für die Einsatzkräften uneingeschränkt möglich ist?
- ❖ Sind die früheren mannshohen Hinweisschilder (zum Aufstellen im Hirzi), mit der Aufschrift für zusätzliche Parkplätze in der Saal- und Freizeitanlage, noch vorhanden und könnte man sie wieder einsetzen? Wäre ein Ersatz solcher Hinweisschilder auch denkbar?
- ❖ Was gedenkt die Einwohnergemeinde zu unternehmen, damit auch der Höhenweg wieder für die Landwirtschaft jederzeit nutzbar ist?
- ❖ Wäre es nicht sinnvoll, an Spitzentagen im Hirzi einen Parkdienst einzuführen ?

Besten Dank für die Beantwortung.
SVP Fraktion

Kurt Stettler

Antwort des Gemeinderates:

Ist es in Ordnung, mittels Absperrgitter in der Saison allen Wald- und Landeigentümern den Zugang zu ihren Grundstücken zu verunmöglichen oder würde es nicht andere Lösungen geben?

Abklärungen im Beisein des Verkehrsberaters der Kantonspolizei Bern und den zuständigen Mitarbeitenden der Ressorts Tiefbau und Öffentliche Sicherheit haben vor Ort stattgefunden. Dabei zeigte sich, dass sich der fragliche Abschnitt im Besitz der Waldgenossenschaft Münchenbuchsee befindet. Daher handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit und die Landeigentümerin muss selber dafür besorgt sein, dass der Zugang frei bleibt. Die bisher jeweils hingestellten Absperrgitter hatten nicht den Sinn und Zweck die Land- und Waldeigentümer zu behindern. Vielmehr sollten die Gitter widerrechtliches Parkieren verhindern. Auf den Einsatz dieser Gitter kann von Seiten Sportzentrum Hirzi bzw. Gemeinde auf Wunsch der Landeigentümer verzichtet werden.

Welche Vorkehrungen werden getroffen, damit auf der Radiostrasse das Befahren für die Einsatzkräfte uneingeschränkt möglich ist?

Der Ersatz der bestehenden Signalisation «Parkverbot» (2.50 Strassensignalisationsverordnung vom 05.09.1979) mit dem Zusatz «beidseitig» durch «Halteverbot» (2.49 Strassensignalisationsverordnung vom 05.09.1979) mit dem Zusatz «beidseitig» wird geprüft. Die Signalisation eines Halteverbotes würde die Grundlage schaffen, falsch parkierte Autos abschleppen zu lassen. Der Kantonspolizei wurde der Auftrag erteilt, an heissen Tagen und über das Wochenende Kontrollen durch zu führen. Die Kantonspolizei hat in der Folge wiederholt entsprechende Kontrollen durchgeführt und fehlbare Autolenker gebüsst.

Sind die früher mannshohen Hinweisschilder (zum Aufstellen im Hirzi), mit der Aufschrift für zusätzliche Parkplätze in der Saal- und Freizeitanlage noch vorhanden und könnte man sie wiedereinsetzen? Wäre ein Ersatz solcher Hinweisschilder auch denkbar?

Laut Abklärungen existieren die Hinweisschilder nicht mehr. Zudem ist es nicht sinnvoll den Parkplatz der Saalanlage anzubieten. Laut Signalisation ist dieser Parkplatz ausschliesslich für die Benutzer der Saalanlage reserviert. Mit dem Freigeben für das Sportzentrum Hirzenfeld, würden Konflikte mit den MieternInnen der Saalanlage entstehen.

Was gedenkt die Einwohnergemeinde zu unternehmen, damit auch der Höhenweg wieder für die Landwirtschaft jederzeit nutzbar ist?

Die Betriebsleitung des Sportzentrums hat unterdessen entlang des Höhenwegs Schilder angebracht die darauf hinweisen, dass die Durchfahrt freizuhalten und das Abstellen von Fahrrädern verboten ist. Zudem wurde der Parkplatz für Zweiräder vergrössert. Die Gemeinde kann das Falschparken nicht verhindern.

Wäre es nicht sinnvoll an Spitzentagen im Hirzi einen Parkdienst einzuführen?

Es wäre sicher sinnvoll an Spitzentagen eine Person für den Parkdienst einzusetzen. Dies müsste allerdings durch das Sportzentrum Hirzenfeld organisiert werden. Laut Auskunft von Frau Daniela Moser, Betriebsleitung Sportzentrum Hirzenfeld, habe das Sportzentrum bis jetzt noch keinen Parkdienst eingesetzt. Es sei auch nicht geplant in Zukunft einen Parkdienst einzusetzen. Die Betriebsleitung habe aber einen weiteren Grünstreifen gemietet auf dem weitere 40 Fahrzeuge Platz hätten. Zudem werden, nach dem Beenden der Baustelle, weitere 20 Parkplätze frei.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage			Art.
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art.29
Finanzkompetenz			Art.
Verfahren			Art.

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register «Parlament»)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 9. Januar 2023, in Kraft.